

Bestätigung über die Betriebssicherheitskontrolle des Fahrzeuges

Marke & TYP _____

Stammmummer _____

Fahrgestellnummer _____

Die Reparaturwerkstätte bestätigt, dass die Betriebssicherheitskontrolle am oben genannten Fahrzeug durchgeführt wurde. Das Fahrzeug befindet sich gemäss den folgenden überprüften Positionen in betriebssicherem Zustand.

Karosseriezustand

Keine Rostlöcher oder scharfe Kanten aussen, provisorische Reparatur ist zulässig. Keine starken Rostschäden an Hauptträgern. Die Tragfähigkeit muss gewährleistet sein.

Lenkung

Darf kein übermässiges Spiel aufweisen und nicht klemmen, keine starken Rostschäden im Bereich der Lenkungsbefestigungsteile.

Bremsen

Gleichmässige Wirkung BAV, Anhang 1 bzw. VTS, Anhang 7, und keine Schäden an Bauteilen der Bremsanlage. Die Bremsen wurden für ein Gesamtgewicht von _____ kg geprüft (Nur bei Fahrzeugen über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht angeben).

Reifen

Die Mindestprofiltiefe muss eingehalten sein. Die Reifen dürfen keine Verletzungen aufweisen.

Radaufhängung

Kein übermässiges Spiel, keine mechanischen Schäden, keine starken Rostschäden im Bereich der Aufhängungs- und Aufhängungsbefestigungsteile.

Dichtheit

Kein Verlust von Treibstoff und Bremsflüssigkeit, kein tropfender Ölverlust am Motor.

Beleuchtungsanlage, Scheibenwischer und Warnanlage

Die gesamte Beleuchtung am Fahrzeug muss funktionstüchtig sein, die Scheibenwischer und die Warnanlage müssen funktionstüchtig sein.

Geschwindigkeitsanzeige und bei schweren Motorwagen zusätzlich Fahrschreiber

Diese müssen einwandfrei funktionieren.

Unser Händlerschild lautet SO _____ U
(Garage muss über ein Händlerschild verfügen)

Ort und Datum

Stempel der Reparaturwerkstätte und Unterschrift

Der Unterzeichnete bestätigt, dass er das oben erwähnte Fahrzeug persönlich kontrolliert hat und es im Sinne des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz betriebssicher und vorschriftskonform ist. Der Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben Bestrafung nach sich ziehen und den Entzug der Händlerschilder zur Folge haben könnten. Allfällige Regressansprüche der Versicherungsgesellschaft bleiben vorbehalten.

Bei Fahrzeugen und Anhängern über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht muss die Reparaturwerkstatt für schwere Motorwagen prüfberechtigt sein.

Wenn das Fahrzeug bei einer früheren Fahrzeugprüfung oder Polizeikontrolle beanstandet (Mängel) wurde, muss die Betriebssicherheitskontrolle zwingend durch die MFK Solothurn erfolgen.